

ainsi que les récents incidents survenus sur le front irano-irakien ne sont pas à eux seuls de nature à conduire à une reconnaissance générale de la qualité de réfugiés aux quelque 15 millions de Kurdes résidant dans les trois Etats précités.

Ni en Turquie, ni en Iran, ni en Iraq, les Kurdes en tant que communauté n'ont à craindre d'être l'objet de mesures étatiques coercitives, au sens de l'article 3, premier alinéa, de la loi sur l'asile, uniquement du fait de leur appartenance ethnique. En revanche, dans ces trois Etats, lorsqu'un Kurde manifeste ouvertement son appartenance à la minorité kurde, qu'il commence à exercer des activités politiques d'opposition ou qu'il en est accusé, il doit s'attendre à des poursuites dont l'ampleur est cependant variable d'un Etat à l'autre.

La procédure en matière d'asile a pour but de déterminer si le requérant était exposé à de sérieux préjudices, ou si sa crainte de l'être était fondée pour l'un des motifs exhaustivement énumérés à l'article 3, premier alinéa, de la loi sur l'asile. La qualité de réfugié est reconnue à tout requérant qui a rendu vraisemblable aux yeux des autorités suisses l'existence d'une réelle menace dirigée contre sa personne.

Einfache Anfrage Spälti

vom 9. März 1988 (88.621)

Arbeitslosengelder für italienische Grenzgänger

Indemnités de chômage versées aux frontaliers italiens

Seit 1977 sind von Bern für arbeitslose Grenzgänger Arbeitslosenentschädigungen von über 36 Millionen Franken nach Rom überwiesen worden. Anscheinend sind wesentliche Teile dieser Gelder bei der INPS, der italienischen Arbeitslosenkasse, versickert. Dagegen sollen Auszahlungen an Nichtberechtigte erfolgt sein.

Wie beurteilt der Bundesrat diese Situation? Welche Massnahmen fasst er gegebenenfalls ins Auge, damit italienische Arbeitnehmer, die die ALV-Prämie ordnungsgemäss in der Schweiz entrichtet haben, bei Arbeitslosigkeit diese Leistungen auch erhalten, umso mehr als die Schweiz ihre Zahlungen überweist und damit diese ungenügende Auszahlungspraxis italienischer Arbeitsstellen dem Ruf der Schweiz als Arbeitsland schaden könnte?

Antwort des Bundesrates vom 25. Mai 1988

Die Schweiz hat mit allen ihren Nachbarstaaten Arbeitslosenversicherungsabkommen abgeschlossen. Alle diese Abkommen sehen hinsichtlich der Grenzgänger übereinstimmend folgende Regelung vor:

- Beitragspflicht im Beschäftigungsland (Beitragsbeitrag via Arbeitgeber);
- bei Kurzarbeit und Schlechtwetterausfällen (d. h. solange das Beschäftigungsverhältnis andauert) Entschädigung durch die Versicherung des Beschäftigungslandes nach den in diesem Land geltenden Vorschriften;
- bei Ganzarbeitslosigkeit (d. h. nach Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses) Entschädigung durch die Versicherung des Wohnlandes nach den dort geltenden Vorschriften;
- Erstattung eines Anteils der einkassierten Beiträge durch die Versicherung des Beschäftigungslandes an jene des Wohnlandes zur Deckung des Risikos der Ganzarbeitslosigkeit.

Die Abkommen beruhen somit auf dem Prinzip der Beitrags- und nicht auf jenem der Leistungserstattung. Die Gelder, welche die Schweiz aufgrund des Abkommens Italien überweist, berechnen sich nach den von den Grenzgängern und ihren Arbeitgebern geleisteten Beiträgen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Leistungsfälle. Es handelt sich somit nicht um Arbeitslosenentschädigungen, auf welche der einzelne arbeitslose Grenzgänger kraft schweizerischen Rechts einen Anspruch geltend machen könnte, sondern, wie bereits erwähnt, um Versicherungsprämien zur Deckung eines Risikos.

Italien hat am 7. Juni 1984 ein Gesetz erlassen, welches die Entschädigung der in der Schweiz arbeitslos gewordenen Grenzgänger aus den von der Schweiz überwiesenen Beiträgen regelt. Wie diese Regelung im einzelnen ausgestaltet sein soll, darüber zu befinden ist, wie aus den bisherigen Ausführungen deutlich hervorgeht, einzig und allein Sache Italiens. Es sei aber immerhin darauf hingewiesen, dass nach dem erwähnten Gesetz für die von der Schweiz in Anwendung des Abkommens überwiesenen Gelder und die daraus geleisteten Entschädigungen (einschliesslich die entsprechenden Verwaltungskosten) eine separate Rechnung (ausserhalb der italienischen Arbeitslosenversicherung) geführt und der Entschädigungssatz jedes Jahr aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt wird. Der Bundesrat sieht angesichts dieser eindeutigen Rechtslage keine Möglichkeit zu einer Intervention bei den italienischen Behörden und auch keine Veranlassung zu irgendwelchen anderen Massnahmen. Die im Abkommen vorgesehene gegenseitige Informationspflicht beschränkt sich ausschliesslich auf dessen Durchführung. Sollten bestimmte Kreise in der italienischen Grenzbevölkerung der Auffassung sein, das erwähnte italienische Gesetz enthalte Mängel oder es werde nicht korrekt angewendet, so müssten sich die Betroffenen an die Rechtsbehelfe halten, die ihnen die italienische Rechtsordnung zur Verfügung stellt. Der Bundesrat glaubt auch nicht, dass die in Italien geführten Kontroversen um die Arbeitslosenentschädigung der in der Schweiz tätig gewesenen Grenzgänger dem Ruf der Schweiz als Arbeitsland schaden können, da die Schweiz – was bisher auch italienischerseits nie bestritten wurde – ihren Verpflichtungen aus dem geschlossenen Abkommen stets einwandfrei nachgekommen ist.

Einfache Anfrage Günter

vom 15. März 1988 (88.629)

Teilstrecke Avenches–Murten/Löwenberg

Tronçon Avenches–Morat/Löwenberg

Ich frage den Bundesrat:

a. Stimmt es, dass im kleinen Mitberichtsverfahren zum Antrag des EVED auf Genehmigung des generellen Projekts die folgenden Einwände vorgebracht wurden, dass:

1. Das EDI am 29. Mai 1987 beantragte, das Projekt zurückzustellen, mit der Begründung, das BUS solle zuerst die UVP-Dokumente beurteilen?

Das EDI eine Begründung forderte, weshalb eine Nationalstrasse 1. Klasse geplant ist (Yverdon-Avenches ist eine Nationalstrasse 2. Klasse)?

Das EDI zudem einen Bericht über umweltverbessernde Massnahmen verlangte, welcher bis dahin noch fehlte (vgl. entsprechende Vereinbarung vom 7. August 1986 zwischen ASB, BUS und den Autobahnämtern Freiburg und Waadt)? Sich das EDI ausserstande erklärte, seine gesetzliche Prüfungspflicht bezüglich Umweltverträglichkeit unter diesen Umständen zu erfüllen?

2. Das EJPD den Antrag ablehnte, weil raumplanerische Voraussetzungen fehlten (Richtplan Bern: Abstimmungsprobleme Clavaleyres, da die Linienführung bis auf den baugesetzlichen Minimalabstand nach Süden verlegt wurde; Richtplan Waadt: Es besteht ein Abstimmungsbedürfnis auf lokaler und regionaler Stufe)?

b. Ist es richtig, dass sich das EVD im selben Mitberichtsverfahren gegen die hängigen Kleeblatt-Initiativen äusserte und empfahl, diese abzublocken, und ein rasches Durchziehen der geplanten Bauten ungeachtet der Initiativen befürwortete?

Ich frage daher den Bundesrat, ob er immer noch zu seiner bei der Beantwortung der Motion der LdU/EVD-Fraktion (87.598 Autobahnbau. Moratorium bis zur Abstimmung) gemachten schriftlichen Aussage steht: «Mit der Weiterführung der Projektierungsarbeiten sollen indessen keine Sachzwänge geschaffen werden, um die Abstimmung über die vier Initiativen zu beeinflussen.»

Antwort des Bundesrates vom 25. Mai 1988

Das Vorverfahren und die Beratungen des Bundesrates über Sachgeschäfte sind nicht öffentlich. Der Bundesrat ist deshalb nicht gehalten, zu Fragen über die Behandlung von Geschäften im Bundesrat Stellung zu nehmen, die durch unzulässige Indiskretionen und teils falsch an die Öffentlichkeit gelangt sind.

Tatsache ist, dass der Bundesrat das generelle Projekt für die Teilstrecke Avenches–Murten/Löwenberg der N 1 nach korrekt durchgeführtem Mitberichtsverfahren am 15. Juni 1987 genehmigt hat. Der Kanton Bern wird – folgerichtig – die Richtplanung in jenem Gebiet dem Entscheid des Bundesrates über das generelle Projekt der N 1 anpassen.

Aufgrund des genehmigten generellen Projektes sind die Projektierungs- und Projektbereinigungsverfahren für die Nationalstrasse N 1 im Abschnitt Avenches–Murten/Löwenberg weitergeführt worden. Dabei wurden auch Umweltverträglichkeitsberichte erstellt, die die Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung bilden.

Liegt das in allen Punkten bereinigte und genehmigte Ausführungsprojekt vor, steht einem Baubeginn nichts mehr im Wege. Mit Bezug auf die «Kleeblatt-Initiativen» werden damit keine rechtlich unzulässigen Sachzwänge geschaffen. Volksinitiativen entfalten vor ihrer Annahme durch Volk und Stände keinerlei Rechtswirkung. Andernfalls würden angesichts der vielen, gegenwärtig hängigen Volksinitiativen zahlreiche staatliche Tätigkeiten erheblich verzögert.

Einfache Anfrage Ruf

vom 16. März 1988 (88.634)

Illegale Versteckaktionen zugunsten des zairischen Pseudo-Asylanten Musey. Strafverfahren gegen die Verantwortlichen

Protection illégale d'un demandeur d'asile zairois. Procédure pénale à l'endroit des responsables

Sind gegen diejenigen Kreise, die 1987/88 den abgewiesenen zairischen Asylbewerber Mathieu Musey und dessen Familie illegal versteckten, um die von den Bundesbehörden verfügte Ausschaffung zu sabotieren, Strafverfahren eingeleitet worden (es betrifft dies insbesondere diejenige Familie im Kanton Jura, die Musey zuletzt Unterschlupf gewährte)? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, weshalb nicht?

Antwort des Bundesrates vom 25. Mai 1988

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat das Asylgesuch der Familie Musey am 1. Dezember 1986 letztinstanzlich abgewiesen und ihr eine Frist bis zum 28. Februar 1987 gesetzt, um die Schweiz zu verlassen. Die Familie befand sich somit ab dem 1. März 1987 illegal in der Schweiz. Sie hielt sich bei einer Familie im Kanton Jura versteckt. Gemäss Artikel 23 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ist strafbar, wer das rechtswidrige Verweilen in der Schweiz erleichtert oder vorbereiten hilft.

Die Kantonspolizei Jura hat am 11. Januar 1988, dem Tag der Ausschaffung der Familie Musey, gegen den Beherberger der Familie Musey bei den jurassischen Strafbehörden Strafanzeige erstattet. Die Strafverfolgung ist Sache des Kantons.

Einfache Anfrage Seiler Hanspeter

vom 17. März 1988 (88.637)

Winterdienst auf dem Strassennetz**Entretien hivernal des routes**

Gestützt auf die Bestimmungen im Anhang 4.6 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 und im Rahmen der allgemeinen Bestrebungen zur Verminderung der Umweltbelastung wurde der sogenannte Winter-

dienst auf dem Hauptstrassennetz eingeschränkt. Diese Reduktion des Winterdienstes erfolgte allerdings von Kanton zu Kanton sehr verschieden. Diese Tatsache führte zu einer Verunsicherung der motorisierten und nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer und wirkte sich gemäss einer Untersuchung der Beratungsstelle für Unfallverhütung eher negativ auf die Verkehrssicherheit aus. Ich frage den Bundesrat deshalb:

1. Sieht er eine Möglichkeit, dass das Durchgangsstrassennetz einheitlicher gewartet wird?
2. Könnten aus den vielfältigen Erfahrungen Empfehlungen für einen umweltschonenden Winterdienst gezogen werden?

Antwort des Bundesrates vom 25. Mai 1988

Auf den, der direkten Oberaufsicht des Bundes unterstehenden Nationalstrassen wird ein Winterdienst gewährleistet, der den Anforderungen eines sicheren Strassenverkehrs zu genügen hat.

Die Kantons- und Gemeindestrassen unterliegen der Strassenhoheit der Kantone. Gestützt auf die Bestimmungen im Anhang 4.6 der Schadstoffverordnung vom 9. Juni 1986 und im Rahmen der allgemeinen Bestrebungen zur Verminderung der Umweltbelastung wurde der Winterdienst auf Strassen reduziert. Auf den, dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffneten Strassen soll jedoch ein genügender Winterdienst ebenfalls sichergestellt sein. Es ist nicht bekannt, dass dieser auf dem Durchgangsstrassennetz von Kanton zu Kanton wesentlich unterschiedlich durchgeführt würde. Die Schadstoffverordnung lässt bei sinnvoller Auslegung durchaus einen den örtlichen Verhältnissen angepassten Winterdienst zu, der den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügt. In diesen kantonalen Ermessensbereich kann der Bund nicht eingreifen.

Fundierte Ergebnisse über die Auswirkungen des reduzierten Winterdienstes liegen noch nicht vor. Ob dies allgemein zu einer Verschlechterung der Verkehrssicherheit geführt hat, kann aus den bisherigen Erfahrungen und aus den Untersuchungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung, die sich bloss auf eine Auswertung des Unfallgeschehens in Teilen des Kantons Bern bezogen, nicht geschlossen werden.

Mit dem Winterdienst auf Strassen beschäftigen sich seit langem Strassenfachverbände, heute in enger Zusammenarbeit mit den Umweltschutzfachstellen. Aus dieser Forschungsarbeit dürften allgemeine Empfehlungen für einen umweltschonenden, aber verkehrsgenügenden Winterdienst resultieren. Einheitliche Empfehlungen werden aber angesichts der unterschiedlichen klimatischen Verhältnisse in der Schweiz kaum möglich sein.

Unbestritten bleibt das Erfordernis, dass die motorisierten und nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer ihr Verhalten den erschwerten Bedingungen im Winter anpassen.

Question ordinaire Longet

du 18 mars 1988 (88.640)

Autobahn am französischen Ufer des Genfersees. Anschluss

Autoroute sur la rive française du Léman. Raccordement

Compte tenu de la réponse du Conseil fédéral à ma question du 6 octobre 1987 (87.690) confirmant que le réseau suisse des routes nationales ne serait pas étendu suite au projet d'autoroute sur la rive française du Léman, comment faut-il interpréter l'information, émanant apparemment d'instances françaises, selon laquelle «Berne» aurait donné son appui au projet et en particulier certifié qu'il y aurait un prolongement sur sol suisse pour atteindre le réseau suisse des routes nationales?

Des assurances de ce type ont-elles été effectivement données?

En quoi auraient-elles le cas échéant consisté?

Einfache Anfrage Günter vom 15. März 1988: Teilstrecke Avenches-Murten/Löwenberg

Einfache Anfrage Günter vom 15. März 1988: Tronçon Avenches-Morat/Löwenberg

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	Z
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.629
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	981-982
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 522

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.